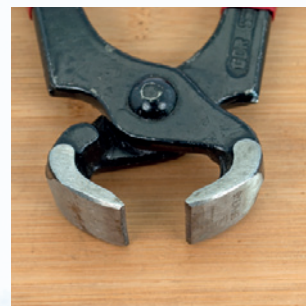




DAS
BAYERISCHE
BAU**GEWERBE**

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern Herbst 2013
- Eurocode 6-Kommentar Bestellformular DGfM
- Rahmenvereinbarungen des LBB Stand Dezember 2013
- Mindestlohn 01.01.2014
- Winterbau Merkblatt 2013/14
- Flyer Verbundstudium

1

2

2013

**KONJUNKTUR-
ENTWICKLUNG IN DER
BAYERISCHEN BAU- UND
AUSBAUWIRTSCHAFT
IM HERBST 2013**

S. 4

**RECHNUNGS-
PFLICHTANGABEN –
BUNDESFINANZ-
MINISTERIUM (BMF)
RELATIVIERT NEUE REGELN**

S. 7

**BEITRAGSBEMESSUNGS-
GRENZEN IN DER
SOZIALVERSICHERUNG
IM JAHR 2014**

S. 12

**DEUTSCHE MEISTER
AM BAU STEHEN FEST!
BUNDESLEISTUNGS-
WETTBEWERB DES
DEUTSCHEN HANDWERKS**

S. 20

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

könnte man aus dem Umfang – immerhin 185 Seiten – und der Verhandlungsdauer auf die Qualität der seit wenigen Tagen vorliegenden Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD schließen, müsste einem mit Blick auf die Politik der nächsten Jahre nicht bange sein. Ein erster Blick in das Papier zeigt jedoch, dass Umfang und Entstehungszeit in diesem Fall jedenfalls aus Sicht der Bauwirtschaft keinen Rückschluss auf die inhaltliche Qualität zulassen. Dabei hatte es bis zum letzten nächtlichen Verhandlungsmarathon eigentlich noch ganz gut ausgesehen. Verbesserte Abschreibungsbedingungen für den Wohnungsbau, ein zweiter Anlauf bei der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung und deutlich mehr Mittel für die marode Verkehrsinfrastruktur – die wichtigsten Forderungen des deutschen Baugewerbes hatten in die politische Agenda der zukünftigen Koalitionäre Eingang gefunden.

In der letzten Nacht wurden dann aber die Schwerpunkte weg von den Investitionen hin zu sozialen und konsumtiven Ausgaben verschoben. Gerade für den Wohnungsbau in Deutschland kann die Koalitionsvereinbarung fatale Folgen haben. Die vereinbarte Mietpreisbremse kuriert lediglich die Symptome der in Ballungsräumen überhitzten Wohnungsmärkte. Die Ursachen hierfür können jedoch nur durch den Bau zusätzlicher Wohnungen bekämpft werden. Hierzu muss die Attraktivität von Immobilieninvestitionen insbesondere durch die Verbesserung der steuerlichen Abschreibung gesteigert werden. Doch genau dieser Punkt ist in der letzten Verhandlungsnacht dem Rotstift zum Opfer gefallen.

Auch die Energiewende im Gebäudebereich droht auf der Strecke zu bleiben. Es kann nicht angehen, dass die Bundesregierung Jahr für Jahr das energetische Anforderungsniveau nach oben schraubt, gleichzeitig aber auch zukünftig auf eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung verzichtet. Die bereits in den vergangenen Jahren gesunkene Sanierungsquote wird so weiter zurückgehen.

Auch bei der Verkehrsinfrastruktur hat die Koalitionäre zu guter Letzt der Mut verlassen. Zwar sollen die in Infrastrukturinvestitionen ab 2017 mit Ausweitung der streckenabhängigen Lkw-Maut auf die Bundesstraßen steigen. Die hierfür vorgesehene Aufstockung um 5 Mrd. Euro in den nächsten vier Jahren reicht jedoch bei weitem nicht aus, um die in die Jahre gekommenen Straßen- und Ingenieurbauwerke auf Vordermann zu bringen. Hierzu wären jährlich rund 4 Mrd. Euro zusätzlich erforderlich. Die geplante Pkw-Maut wird – jedenfalls wenn die deutschen Autofahrer nicht zusätzlich belastet werden sollen – die Unterfinanzierung nicht wesentlich verbessern.

Wenn Sie dieses Heft lesen, werden wir schon wissen, ob die SPD-Basis der großen Koalition zuletzt noch einen Strich durch die Rechnung gemacht hat. Egal, wie es ausgegangen ist – genießen Sie die Tage zwischen den Jahren und starten Sie gemeinsam mit uns zuversichtlich in das Jahr 2014.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Konjunktorentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Herbst 2013

RECHT

- 5 Sicherheit nach § 648 a BGB – keine Zurückbehaltungsrechte des Bestellers!
- 6 Vergabehandbuch Bayern – Anpassung der Stoffpreisgleitklausel
- 6 EU-Verbraucherrechterichtlinie wird in Deutschland umgesetzt

STEUERN

- 7 Rechnungspflichtangaben – Bundesfinanzministerium (BMF) relativiert neue Regeln
- 8 Grunderwerb- und Umsatzsteuer – Steuerliche Doppelbelastung bei Bauerrichtungsleistungen bleibt bestehen
- 8 Rechte und Pflichten bei der steuerlichen Außenprüfung
- 9 Steuerbonus für Handwerkerleistungen für den Einbau einer Dachgaube
- 9 Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10... Neue Mindestlöhne ab 1. Januar 2014
- 11... Winterbau-Merkblatt 2013/2014
- 12... Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2014

- 13... Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsdauer
- 13... Die meisten Unfälle in der Freizeit und zu Hause

WIRTSCHAFT

- 14... Wirtschaftspolitik – Grunderwerbsteuer
- 15... Gemeinschaftsdiagnose 2014

TECHNIK

- 16... Aktueller DIBt-Newsletter informiert
- 17... Kommentar zum Eurocode 6 – Mauerwerksbau
- 17... Neue für das Bayerische Baugewerbe relevante Normenentwürfe

BERUFSBILDUNG

- 18... Berufsbildung im Baugewerbe – Statistik
- 19... Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2013 Sieger auf Landesebene in den Bauberufen
- 20... Deutsche Meister am Bau stehen fest! Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks
- 21... Verbundstudium Bauingenieurwesen: Neuer Flyer
- 22... Bayerische BauAkademie veröffentlicht Jahresprogramm 2014: 44 neue Fort- und Weiterbildungskurse

FACHGRUPPEN

- 24... Oberste Baubehörde führt Check-Karten für Asphalteinbau ein
- 25... Kanalbau-Zertifikate im Vergabeverfahren: Gleichwertigkeit von Zertifizierungen
- 26... Einladung zu den Deutschen Pflastertagen 18. – 19. Februar 2014

- 27... Weiterbildendes Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ in München
- 28... Asphaltqualität: Einsatz von Thermomulden und Beschickern
- 29... Bayerischer Hochbautag 2013
- 30... Brunnenbauer-Fachtagung am 28.02.2014 in Bad Dübener bei Leipzig
- 30... Aktuelle Lehrgänge des Bau-ABC Rostrop für Brunnenbauer
- 31... Neue Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteiltbauer
- 32... Baugewerbe kritisiert Deutsche Bahn: Auflagen und Aktionismus gefährden mittelständischen Bahnbau

PERSÖNLICHES

- 33... Obermeister Roland Koller, Hiltpoltstein, verstorben
- 33... Stellvertretender Obermeister Robert Werner, Bayreuth, verstorben
- 34... Baugewerberat Dipl.-Ing. (FH) Erwin Dummerth, Burtenbach, verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 35... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr



Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Herbst 2013

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 10 Verbände des Bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Herbstlagebericht 2013 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Herbstpressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 19. November 2013 in München vorgestellt. Rund 2.200 Betriebe aus dem

gesamten Bau- und Ausbaugewerbe, darunter rund 400 Bauinnungsbetriebe, hatten sich in diesem Herbst an unserer Befragung beteiligt.

Der Herbst-Lagebericht 2013 der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern liegt diesem BLICKPUNKT BAU-Heft anbei. Wir bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen haben jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region erhalten.

Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen: www.lvb-bayern.de

Ansprechpartner: Holger Seit, seit@lbb-bayern.de



Quelle: fotolia



Sicherheit nach § 648 a BGB – keine Zurückbehaltungsrechte des Bestellers!

Gegenüber dem Anspruch auf Stellung einer Sicherheit nach § 648 a BGB kann sich der Besteller nicht auf Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln oder die Einrede fehlender Fertigstellung berufen.

Der Fall:

Der Kläger, ein Bauunternehmer, hatte für den Besteller eine Stahlhalle errichtet. Die Halle wurde weitgehend fertig gestellt. Als der Beklagte gegenüber dem Kläger weitere Zahlungen ablehnte, beanspruchte er eine Sicherheitsleistung nach § 648 a BGB für die ausstehende Vergütung zuzüglich 10 Prozent Nebenforderungen. Demgegenüber berief sich der Besteller auf Abzüge wegen Minderleistungen infolge der Einsparung von Material und wegen Mängeln.

Die Entscheidung:

Das OLG Schleswig hat der Klage mit seinem Urteil vom 30.08.2013 stattgegeben. Der Unternehmer hat einen gesetzlichen, einklagbaren Anspruch auf

Sicherheit für vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung, unabhängig von etwaigen Einreden des Bestellers im Hinblick auf die fehlende Fertigstellung oder das Bestehen von Mängeln. Der Anspruch entfällt erst, soweit aus dem Vertrag endgültig keine Ansprüche mehr bestehen, etwa aufgrund der Aufrechnung mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung oder einer anderweitigen, unstreitigen rechtsvernichtenden Einwendung. Nach der Urteilsbegründung hatten auch die geltend gemachten Minderungen außer Betracht zu bleiben. Diese Ansprüche seien weder unstreitig noch rechtskräftig festgestellt. Andernfalls könnte laut OLG Schleswig das gesetzlich verankerte Aufrechnungsverbot vom Besteller umgangen werden.

Anmerkung: Das OLG bestätigt zutreffend, dass dem Anspruch auf Stellung einer Sicherheit nach § 648 a BGB nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Sachverhalte entgegengehalten werden können. Das Urteil zeigt einmal mehr, dass die Forderung und Durchsetzung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung relativ einfach ist. Die seit 2009 im BGB vorgesehene Möglichkeit, die Sicherheit einzuklagen, ist in der Praxis besonders dann wichtig, wenn gegen Ende der Vertragsabwicklung die Sanktionen Leistungsverweigerung oder Kündigung des Vertrages bei erfolglosem Sicherungsverlangen nicht ausreichen, um den Besteller noch zur Ausreichung der geforderten Sicherheit zu veranlassen. In einem anderen Fall hatte der Auftraggeber, nachdem der Unternehmer Klage auf Stellung einer Sicherheit gem. § 648 a BGB eingereicht hat, den Bauvertrag außerordentlich gekündigt. Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 13.08.2013 (Az. 16 U 49/13) entschieden, dass die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers auch nach erfolgter außerordentlicher Kündigung in Höhe des verbleibenden Vergütungsanspruchs gem. § 648 a BGB sicherbar bleiben. Der Auftraggeber soll sich nicht durch Kündigung des Vertrages der Pflicht, Sicherheit zu leisten, entziehen können. Der verbleibende Vergütungsanspruch, für den Sicherheit zu leisten war, wurde vom Gericht gemäß § 649 S. 2 BGB wie bei „freier“ Auftraggeberkündigung ermittelt. Das Gericht begründet dies damit, dass der Rechtsstreit über ein Sicherheitsverlangen gem. § 648 a BGB nicht der geeignete Ort sei, um den Streit über die Frage der Berechtigung einer fristlosen Kündigung zu führen. Auf Grundlage der gesetzlichen Vermutung in § 649 S. 3 BGB kann der Unternehmer eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 5 % der Vergütung für die noch ausstehenden Leistungen verlangen.

Hinweis: Musterschreiben für die Anforderung einer Sicherheit nach § 648 a BGB, Leistungsverweigerung und Kündigung bei Nichtgestellung der Sicherheit finden Sie in unserm Intranet unter www.lbb-bayern.de.

Vergabehandbuch Bayern – Anpassung der Stoffpreisgleitklausel

Nach Einführung der überarbeiteten Regelungen zu Stoffpreisgleitklauseln im VHB Bund wurden nun auch in Bayern mit Schreiben vom 6.11.2013 das Formblatt 225-Stoffpreisgleitklausel und die dazugehörige Richtlinie eingeführt. Die Neuerungen wurden in das VHB Bayern aufgenommen. Das Formblatt 225 und die Richtlinie zum Formblatt 225 ersetzen die Formblätter 225.H und 225.StB und deren Richtlinien.

Inhaltlich deckt sich die Klausel mit der mit Erlass vom 23.07.2013 ins VHB Bund eingeführten Klausel, über die wir bereits in Blickpunkt Bau Ausgabe Oktober 2013, Seite 7 berichtet hatten. Die Klausel wurde also für weitere Baustoffe geöffnet, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind. Sie ist bei längerfristigen Bauverträgen zu berücksichtigen, wenn ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist. Dabei muss der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens ein Prozent der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme betragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist in den Besonde-

ren Vertragsbedingungen auf die Stoffpreisgleitklausel hinzuweisen und das neue Formblatt 225 den Vergabeunterlagen beizufügen. Nebenangebote, die bei vorgesehener Stoffpreisgleitung einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitung vorsehen, sind nicht zuzulassen.

Eine Anpassung bestehender Verträge durch nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Beispielsweise, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er bei Erfüllung des Vertrages ohne Stoffpreisgleitung von der Insolvenz bedroht wäre.

Hinweis:

Weitergehende Informationen und Unterlagen zur neuen Stoffpreisgleitklausel im VHB Bayern finden Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de.

EU-Verbraucherrechterichtlinie wird in Deutschland umgesetzt

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ist am 27. September 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Trotz der Widerstände des Baugewerbes gegen die Überregulierung von Verbraucherbauverträgen ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie, durch welches diverse Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geändert werden, am 27. September 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es gilt für Verbraucherverträge, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Die neuen Informationspflichten betreffen im Grundsatz alle Bauverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, mit Ausnahme von Privilegierungen für Bauträgerkaufverträge und Verträge, die auf Neubau oder erheb-

lichen Umbau ausgerichtet sind. Durch das Gesetz werden den Unternehmern bei Verbraucherverträgen u. a. grundlegende und komplexe Informations- und Belehrungspflichten auferlegt.

Darüber hinaus sind für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen grundlegend neu gefasst worden. Das Widerrufsrecht erlischt bei fehlender oder falscher Belehrung nunmehr nach 12 Monaten und 14 Tagen. Das Gesetz enthält sowohl ein Muster-Widerrufsformular als auch ein Muster für die Widerrufsbelehrung.

Hinweis: Über die sich aus dem Gesetz ergebenden konkreten Auswirkungen auf Verbraucherbauverträge werden wir Sie zu gegebener Zeit im BLICKPUNKT BAU ausführlich informieren. Auch wird es eine rechtzeitige Anpassung der Vertragsmuster für Bauverträge mit Verbrauchern geben.



Rechnungspflichtangaben – Bundesfinanzministerium (BMF) relativiert neue Regeln

Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.12.2013 für die neue Rechnungspflichtangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ und die Regelungen zur Gutschriftserteilung erlassen.

Über die Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen, haben wir zuletzt in BLICKPUNKT BAU 10/2013 und 11/2013 berichtet. Das BMF hat nunmehr mit Erlass vom 25. Oktober 2013 die angemahnten Erläuterungen und Klarstellungen erlassen.

Zu der Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ stellt das BMF klar:

- Die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ kann auch in einer anderen EU-Amtssprache erfolgen. Das BMF-Schreiben enthält auf S. 7 ff. eine Liste mit den anerkannten Begriffen in den anderen EU-Amtssprachen (z. B. Reverse Charge).
- Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist auch bei fehlendem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft gegeben, da in den Fällen des § 13 b UStG der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung für den Vorsteuerabzug **nicht** erforderlich ist.

Zu der Rechnungsangabe „Gutschrift“ stellt das BMF klar:

- Die Angabe „Gutschrift“ kann ebenfalls in einer anderen EU-Amtssprache erfolgen.
- Grundsätzlich ist der Begriff „Gutschrift“ zu verwenden (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG). Der Vorsteuerabzug kann jedoch nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen versagt werden, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. Eigenfaktura), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

- **Kaufmännische Gutschriften** (Stornos, Rechnungskorrekturen) sind keine umsatzsteuerlichen Gutschriften. Wird ein solches Dokument dennoch als Gutschrift bezeichnet, so ist dies umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Verwendung des Begriffs Gutschrift führt – für sich allein genommen – noch **nicht** zur Anwendung des § 14 c UStG („Strafsteuer“).

- Wird in einem Dokument gleichzeitig über erbrachte als auch über empfangene Leistungen abgerechnet, muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Erbrachte und empfangene Leistungen müssen als solche erkennbar sein, **Saldierungen sind unzulässig**.

Zur Anwendbarkeit der Neuregelung stellt das BMF klar:

- Die genannten Grundsätze gelten für alle Umsätze die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt werden. Hinsichtlich der neuen Rechnungspflichtangaben „Gutschrift“ und „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ gilt eine **Nichtbeanstandungsfrist für Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2013 ausgestellt werden**.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Grunderwerb- und Umsatzsteuer – Steuerliche Doppelbelastung bei Bauerrichtungsleistungen bleibt bestehen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach sich bei Bauerrichtungsleistungen der grunderwerbsteuerliche Erwerbsvorgang auf das bebaute Grundstück als einheitlichem Erwerbsgegenstand bezieht. Voraussetzung ist, dass neben dem Kaufvertrag über das unbebaute Grundstück weitere Vereinbarungen geschlossen werden, aufgrund derer der Erwerber des Grundstücks in einem bebauten Zustand erhält. Diese Vereinbarungen müssen mit dem Grundstückskaufvertrag zumindest in einem objektiv sachlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend hierfür ist nach Auffassung des BFH, dass die Veräußererseite das Angebot zur Be-

bauung des Grundstücks bis zum Abschluss des Grundstückskaufvertrags abgegeben und der Erwerber das Angebot später unverändert oder mit geringen Abweichungen, die den Charakter der Baumaßnahme nicht verändern, angenommen hat.

Dabei können auf der Veräußererseite auch mehrere Personen als Vertragspartner auftreten. Sie müssen jedoch aufgrund personeller, wirtschaftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Verbundenheit, aufgrund von Abreden oder durch aufeinander abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss der Verträge zum Erwerb und zur Bebauung des Grundstücks hinwirken.

Gemäß dieser Rechtsprechung des BFH fällt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den Grundstückskaufpreis sondern auch auf die Baukosten an. Diese sind zudem mit Umsatzsteuer belastet.

Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese jedoch ohne nähere Begründung mit Beschluss vom 20. Mai 2013 (Az: BVerfG 1 BvR 2766/12 nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerde ist damit erledigt.

Rechte und Pflichten bei der steuerlichen Außenprüfung

Das Bundesfinanzministerium hat die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung zusammengestellt.

Auszüge aus der Zusammenstellung:

Verschiebung der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird.

Ablauf der Außenprüfung

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Prüfung sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen.

Werden die Unterlagen in Form der Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, bzw. dass Sie auf Ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise ausdrucken.

Sind Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff).

Dazu kann er verlangen, dass Sie ihm die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind dem Prüfer die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung zu stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auszuwerten (mittelbarer Datenzugriff).

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Über

das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Das vollständige Schreiben des BMF kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen für den Einbau einer Dachgaube

Der nachträgliche Einbau einer Dachgaube ist auch bei nur geringer Erweiterung der Wohnfläche keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung (Urteil Finanzgericht Berlin-Brandenburg).

Unter die begünstigten Handwerkerleistungen fallen nach § 35a EStG sowohl Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zustands der Wohnung als auch Modernisierungsmaßnahmen, nicht jedoch handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubau-maßnahme.

Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Wohnflächenschaffung bzw. Wohnflächenerweiterung anfallen (BMF-Schreiben v. 15.2.2010, BStBl 2010, S. 140). Daher sei die Herstellung einer nachträglich eingebauten Dachgaube auch dann nicht gemäß § 35a EStG begünstigt, wenn sie nur zu einer geringfügigen

Erweiterung der Wohnfläche führt (im Streitfall: Wohnflächenerweiterung von ca. 2,40 m². So urteilte das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg am 11.12.2012 (FG) Berlin-Brandenburg am 11.12.2012 (Az: 4 K 436/08, rechtskräftig).

Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat über den Betriebsausgabenabzug für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger geurteilt.

Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung geht in Bezug auf Arbeitsverhältnisse davon aus, dass Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen als Betriebsausgaben abziehbar sind, wenn der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

In einem Streitfall versagte das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil tatsächlich mehr als

die vertraglich festgelegten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet worden sei. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen.

Dieser Argumentation ist der BFH nicht gefolgt.

Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen ist, wird anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Vor allem aber ist der Umstand, dass „unbezahlte Mehrarbeit“ geleistet worden sei, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung. Entscheidend für den Betriebsausgabenab-

zug ist, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringt. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt.

Ob Arbeitszeitchronik geführt worden sind, betrifft hier nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Das BFH-Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Neue Mindestlöhne ab 1. Januar 2014

Am 1. Januar 2014 treten neue Mindestlöhne für das Baugewerbe in Kraft.

Der in der Tarifrunde 2013 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Mai 2013 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 sieht eine Erhöhung der

Mindestlöhne mit Wirkung ab 1. Januar 2014 vor.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisherigen und die Mindestlöhne ab 1. Januar 2014 dargestellt.

MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE					
	OST ML 1	WEST ML 1 ML 2		BERLIN ML 1 ML 2	
01.01.2013	10,25	11,05	13,70	11,05	13,55
01.01.2014	10,50	11,10	13,95	11,00	13,80

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr. 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lange sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z.B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Bau-firma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft.

Es kann auch unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht/Mustervereinbarungen](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht/Mustervereinbarungen) herunter geladen werden.

Winterbau-Merkblatt 2013/2014

Das Winterbau-Merkblatt 2013/2014 liegt dieser Ausgabe BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.

Das vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes herausgegebene Winterbau-Merkblatt ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes seit der Winterperiode 2011/2012 neu bearbeitet worden.

Das Merkblatt wurde mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.



Quelle: fotolia

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2014

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 16. Oktober 2013 die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2014 beschlossen.

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2014 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst. Die Festlegung der Werte und das Ordnungsverfahren erfolgen wie in jedem Jahr auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2014 zugrunde liegende Einkommensentwicklung im Jahr 2012 betrug in den alten Bundesländern 2,81 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,42 Prozent. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen

Krankenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2012 in Höhe von 2,80 Prozent zugrunde gelegt.

Die Beitragsbemessungsgrenzen steigen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 wie folgt:

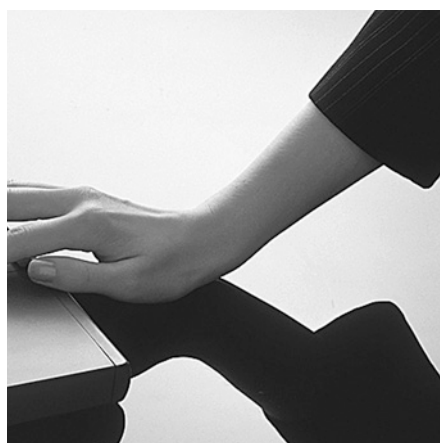
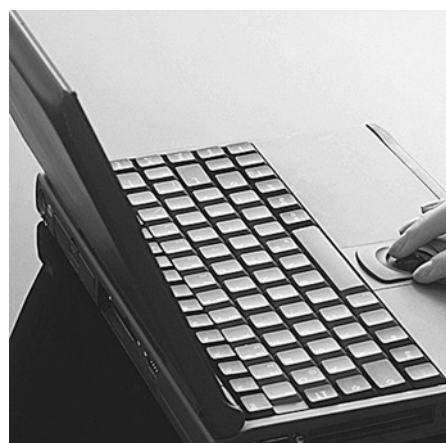
WESTDEUTSCHLAND	2014 JÄHRLICH	2014 MONATLICH	2013 JÄHRLICH	2013 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	71.400 EUR	5.950 EUR	69.600 EUR	5.800 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	48.600 EUR	4.050 EUR	47.250 EUR	3.937,50 EUR
OSTDEUTSCHLAND	2014 JÄHRLICH	2014 MONATLICH	2013 JÄHRLICH	2013 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	60.000 EUR	5.000 EUR	58.800 EUR	4.900 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	48.600 EUR	4.050 EUR	47.250 EUR	3.937,50 EUR

Die **Bezugsgröße**, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitrags-Bemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungs-

pflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich für das Jahr 2014 auf 2765 EUR/Monat (West) (2013: 2695 EUR/Monat).

Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2345 EUR/Monat (2013: 2275 EUR/Monat).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner Sitzung am 29. November 2013 zugestimmt. Die neuen Beitragsbemessungsgrenzen treten damit am 1. Januar 2014 in Kraft.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsdauer

Die verlängerte Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von zwölf Monaten gilt auch im Kalenderjahr 2014.

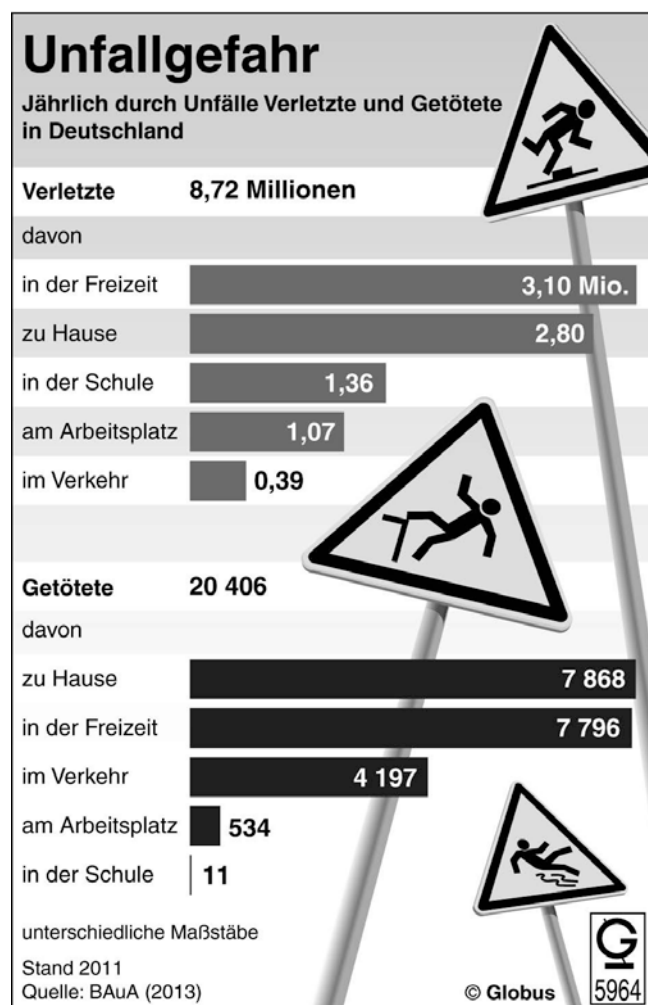
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat erneut von seiner gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld, das nach § 104 Abs. 1 SGB III grundsätzlich längstens für sechs Monate gewährt werden kann, durch Rechtsverordnung zu verlängern.

Durch die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 7. Dezember 2012 war diese Bezugsdauer von sechs auf zwölf Monate verlängert worden.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Verordnung vom 31. Oktober 2013 die Möglichkeit eines bis zu zwölfmonatigen Bezuges von Kurzarbeitergeld auch auf das Kalenderjahr 2014 erstreckt. Aufgrund dieser Neuregelung kann Kurzarbeitergeld auch für die im Jahre 2014 beginnende Kurzarbeit zwölf Monate lang in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Verordnung des Bundesarbeitsministeriums wurde im Bundesgesetzblatt vom 6. November 2013 verkündet.

Wir weisen darauf hin, dass in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) in Betrieben des Baugewerbes ausschließlich Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld besteht und dass nach § 104 Abs. 4 SGB III die Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Die meisten Unfälle in der Freizeit und zu Hause



Im Alltag rechnet man nicht mit einem Unfall, aber die Zahl der Unfallopfer ist beachtlich: Die meisten Unfälle passieren in der Freizeit und zu Hause, wie ein Blick in die Statistik beweist.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beziffert die Gesamtzahl der Unfallverletzten (ohne Bagatellunfälle) für das Jahr 2011 mit rund 8,72 Millionen.

Das heißt, mehr als jeder zehnte Einwohner erlitt statistisch gesehen eine Unfallverletzung.

Davon ereigneten sich rund 5,9 Millionen Unfälle im Heim- und Freizeitbereich. 20406 Unfalltote sind in der Todesursachenstatistik des Jahres 2011 ausgewiesen.

Auch hier ereigneten sich die meisten Fälle im Heim- und Freizeitbereich. Auch die Verkehrstoten machen einen erheblichen Teil der Statistik aus.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



Wirtschaftspolitik – Grunderwerbsteuer

Die Bundesländer Berlin, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein haben ab 1. Januar 2014 die Grunderwerbsteuer angehoben.

Seitdem die Bundesländer den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer selbst festlegen können, erhöhten die meisten Länder die Steuer, die früher in Deutschland einheitlich 3,5 % betrug.

In Schleswig-Holstein wird die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 2014 sogar auf den Rekordwert von 6,5 % angehoben.

In Niedersachsen soll die Steuersatzerhöhung auf 5 % im Dezember beschlossen werden, so wurde verlautbart.

Lediglich Bayern und Sachsen behalten den Steuersatz von 3,5 % unverändert bei.

Nachfolgend eine Übersicht über die Steuersätze der Grunderwerbsteuer in den Bundesländern:

Baden-Württemberg	5 %
Bayern	3,5 %
Berlin	5 %, 1. Januar 2014: 6 %
Brandenburg	5 %
Bremen	4,5 %, ab 1. Januar 2014: 5 %
Hamburg	4,5 %
Hessen	5 %
Mecklenburg-Vorpommern	5 %
Niedersachsen	4,5 %, ab 1. Januar 2014 geplant: 5 %
Nordrhein-Westfalen	5 %
Rheinland-Pfalz	5 %
Saarland	5,5 %
Sachsen	3,5 %
Sachsen-Anhalt	5 %
Schleswig-Holstein	5 %, ab 1. Januar 2014: 6,5 %
Thüringen	5 %

Gemeinschaftsdiagnose 2014

Die Forschungsinstitute prognostizierten bei den Bauinvestitionen im Jahr 2014 ein Plus von 4,2 Prozent.

Das von den Forschungsinstituten errechnete Wachstum im Jahr 2014 von 4,2% bei den Bauinvestitionen verteilt sich auf den Wohnungsbau mit +4,3%, auf den Wirtschaftsbau mit +2,2% und auf den öffentlichen Bau mit +8,7%.

Gründe sind hierfür vor allem die steigende Beschäftigung 2006 – 2014 (39 Mio. – 42 Mio. Erwerbstätige) und die merklichen Lohnzuwächse (2013 und 2014 jeweils 2,5%).

Wohnungsbau

Für eine anhaltende Aufwärtstendenz im Wohnungsbau sprechen die deutlich ausweiteten Auftragseingänge, der hohe Auftragsbestand und die nach wie vor zunehmende Zahl an Baugenehmigungen.

Allerdings wird sich das äußerst günstige Investitionsumfeld mit dem Abflauen der Schulden- und Vertrauenskrise im Euro-Raum wieder normalisieren. Das zurückkehrende Vertrauen in andere Anlageformen senkt die Attraktivität deutscher Immobilien für gewerbliche Investoren. Die anziehenden Hypothekenzinsen und Kreditvergabestandards für private Haushalte führen zu etwas ungünstigeren Finanzierungskonditionen.

Somit dürfte gegen Ende des Prognosezeitraums die Dynamik der Wohnungsbauinvestitionen nachlassen. Dagegen werden weiterhin Impulse vom Ausbau und von der Modernisierung des Wohnungsbestands ausgehen, auch vor dem Hintergrund der Beseitigung der Flutschäden.

Aufgrund des niedrigen Niveaus zu Jahresbeginn steigen die Wohnungsbauinvestitionen im laufenden Jahr real

allerdings lediglich um 1,4 Prozent, im Jahr 2014 sollen sie um real 4,3 Prozent zulegen. Angesichts des als sich normalisierend beschriebenen Umfeldes ist dies doch eine deutliche Ausweitung des Niveaus.

Wirtschaft

Die Institute sehen die Akteure im Wirtschaftsbau im Angesicht nachlassender Unsicherheiten und günstiger Finanzierungsbedingungen wieder in steigender Investitionsbereitschaft.

Darauf deuteten der hohe Auftragsbestand und die gestiegenen Baugenehmigungen hin. Allerdings werde die Ausweitung der Investitionstätigkeit nur moderat ausfallen.

Denn die Unternehmen würden angesichts der sich nur allmählich verbessernden Absatzperspektiven bauliche Erweiterungen wohl nur zögerlich vornehmen. Als Beleg dafür gilt, dass die Architekten in diesem Bereich gemäß einer Umfrage des ifo Instituts ihre Geschäftsaussichten eher verhalten einschätzen.

Die Institute erwarten für das kommende Jahr eine Zunahme der gewerblichen Bauinvestitionen um real 2,2 Prozent, nach einem Rückgang um 1,7 Prozent in diesem Jahr.

Öffentlicher Bau

Der öffentliche Gesamthaushalt wird dieses Jahr mit einem Überschuss von etwa 3 Milliarden Euro oder 0,1 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt abschließen. Im kommenden Jahr dürfte der Überschuss bei besserer Konjunktur auf knapp 8 Milliarden € oder 0,3 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt stei-

gen. Im öffentlichen Bau wird erwartet, dass die gute Finanzlage der öffentlichen Haushalte für eine insgesamt robuste Entwicklung sorgt.

Darüber hinaus sehen die Institute in dem mit 8 Mrd. € von Bund und Ländern ausgestatteten Fluthilfefonds einen Nachfrageposten, der die öffentlichen Bauinvestitionen stützt. Diese Mittel sind vor allem dazu bestimmt, Schäden an der öffentlichen Infrastruktur zu beseitigen. 1,5 Mrd. € sind explizit für die Verkehrswege des Bundes eingeplant.

Im laufenden Jahr werden die öffentlichen Bauinvestitionen um real 0,6% sinkend erwartet. Im kommenden Jahr wird hingegen mit einer kräftigen Steigerung um real 8,7% gerechnet.

Dabei wird vom derzeitigen Stand der Haushaltsplanungen ausgegangen. Die von allen Parteien im Bundestagswahlkampf als notwendig erachtete Ausweitung der Finanzierung der Infrastruktur ist dabei also noch nicht einmal eingepreist. Eine derartige Steigerungsrate um 9 Prozent hat es lange nicht gegeben. Selbst in den Jahren der Wirksamkeit der Konjunkturpakete lagen die Steigerungsraten nur bei 0,6% in 2009; 2,8% in 2010 und 2,6% in 2011.

Durch die starke Korrekturbewegung in 2012 (–10,1%) würde die erwartete Steigerung um knapp 9% in 2014 ein absolutes Niveau der öffentlichen Bauinvestitionen wie zu Beginn der Wirksamkeit der Konjunkturpakete in 2010 bedeuten.



Aktueller DIBt-Newsletter informiert

Hochwassersichere Behälter und Verankerungssysteme

Das Hochwasser im Juni dieses Jahres hat erneut deutlich gemacht, dass die Auftriebssicherheit von Bauteilen und Gebäuden häufig nicht beachtet wird. Insbesondere das Aufschwimmen von Behältern und Tanks führt bei Überflutungen zu großen Umwelt- und Sachschäden.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat in seinem jüngsten Newsletter aus diesem Anlass über die Anforderungen an hochwassersichere Behälter im Unterschied zu herkömmlichen Behältern informiert.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Die Verankerung muss in der Lage sein die Auftriebskraft des leeren Behälters mit einer entsprechenden Sicherheit aufzunehmen.
- Der leere Behälter muss zusätzlich in der Lage sein, die aus dem Wasserdruck einwirkenden Kräfte auf Behälter und Verankerung mit einer entsprechenden Sicherheit aufzunehmen, ohne undicht zu werden.
- Bei Außenaufstellung ist darüber hinaus der Nachweis erforderlich, dass der leere Behälter und die Verankerung in der Lage sind, die Kräfte, die aus Treibgut und Wasserströmung einwirken, aufzunehmen

Weitere Informationen und eine Liste der zugelassenen hochwassersicheren Behälter und Verankerungssysteme sind dem DIBt-Newsletter 05/2013 zu entnehmen, siehe www.lbb-bayern.de/bautechnik.

Ergänzende Gutachten zu allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP)

Aufgrund verschiedener Hinweise hat sich die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz mit ergänzenden Gutachten zu den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen befasst. Mit diesen Prüfzeugnissen wird von Seiten der Hersteller versucht, den Eindruck zu erwecken, dass damit der Geltungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erweitert werden könne.

Die Fachkommission Bautechnik hat klargestellt, dass ein nach § 22 BayBO geforderter Übereinstimmungsnachweis nicht auf der Basis eines solchen Gutachten geführt werden darf.

Wird der Anwendungsbereich eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verlassen, besteht die Möglichkeit einer Zustimmung im Einzelfall, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines erweiterten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Grundsätzliche Regelungen zu Abständen bei Kabel- und Rohrabschottungen

In den Zulassungsbescheiden für Kabel- und Rohrabschottungen werden – unter anderem aufgrund der vielfältigen Abschottungsarten – Angaben zu unterschiedlichen Abständen gemacht.

So werden z.B. bestimmte Mindestabstände gefordert:

- zwischen Abschottungen,
- zwischen Abschottungen und anderen Öffnungen oder Einbauten,
- zwischen einzelnen Leitungen innerhalb einer Öffnung.

Die Angaben zu den Mindestabständen sind erforderlich, weil ansonsten eine Verminderung der angegebenen Feuerwiderstandsklassen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies haben brandschutztechnische Versuche bestätigt. Das DIBt informiert ausführlich und verständlich über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abstände, die in der Praxis häufig zu Verunsicherungen führen bzw. missachtet werden.

Weitere Themen des Newsletters

Außerdem berichtet der DIBt-Newsletter noch über

- Bauprodukte und Bodenschutz – Bericht über die Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft 2013
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Reaktionsharze im Anwendungsbereich von Behältern und

Rohren zur Lagerung von wasser-gefährdenden Flüssigkeiten sowie Schüttgutsilos

- Ankündigung der Änderungen und Ergänzungen der Bauregellisten A und B für die Ausgabe 2014/1 im Internet

Den vollständigen
DIBt-Newsletter 05/2013
finden Sie unter
www.lbb-bayern.de/bautechnik
im Internet.

Kommentar zum Eurocode 6 – Mauerwerksbau

Innungsmitglieder haben bis zum 31.12.2013 die Möglichkeit, den Kommentar zum Eurocode 6, Mauerwerksbau, mit 20 % Rabatt auf den Einführungspreis von 88,00 € zu bestellen. Die gesamte Bestellabwicklung wird über die DGfM und ausschließlich unter Nutzung des dieser BLICKPUNKT BAU Ausgabe beiliegenden Bestellformulars abgewickelt.

Bitte faxen Sie Ihre Bestellung unter der dort genannten Faxnummer 030/25 35 96 45 oder per Email als PDF-Datei an mail@dgfm.de.

Der Gesamtpreis beträgt mit dem Innungsrabatt 70,40 € (inkl. MwSt.) bei Bestellung bis zum 31.12.2013.

Im Zeitraum 01.01. – 31.01.2014 kann der Kommentar noch mit 30 % Rabatt auf den Endpreis (108,00 €) erworben werden. Der Gesamtpreis beträgt dann 75,60 € (inkl. MwSt.).

Wir empfehlen dringend die Verwendung von Kommentaren für das Lesen der

Eurocodes, da durch die Aufgliederung auf Eurocode und nationalen Anhang das Lesen der Originalnormendokumente außerordentlich erschwert wird. Zur Erläuterung werden schwer verständliche oder unklare Abschnitte von Experten kommentiert.

Neue für das Bayerische Baugewerbe relevante Normenentwürfe

Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) informiert über die folgenden für das Bayerische Baugewerbe relevanten Normen.

Zwischenbauteile von Rippen- oder Balkendecken, die statisch mitwirken bzw. teilweise mitwirken:

DIN 20000-129:2013-10 (Entwurf)
Anwendung von Bauprodukten von Bauwerken – Teil 129: Regeln für die Verwendung von keramischen Zwischenbauteilen nach DIN EN 15037-3:2011-07

Schneelasten, Modifizierung der Festlegungen der Formbeiwerte für Schneelasten auf Dächern:

DIN EN 1991-1-3/A1:2013-10 (Entwurf)
Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten; Deutsche Fassung EN 1991-1-3:2003

Allgemeine und außergewöhnliche Einwirkungen wie z.B. Katastrophen aufgrund menschlicher Aktivitäten (Anprall von Fahrzeugen ...):

DIN EN 1991-1-7/A1:2013-10 (Entwurf)
Eurocode 1 – Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen; Deutsche Fassung EN 1991-1-7:2006

Durchstanzen im Stahlbetonbau, geänderte Festlegungen für statische Nachweise:

DIN EN 1992-1-1/A1:2013-09 (Entwurf)
Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004

Bemessungsverfahren für Befestigungsmittel tragender und nichttragender Bauteile im Verankerungsgrund Beton
DIN EN 1992-4:2013-10 (Entwurf)

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 4: Bemessung der Verankerung von Befestigungen in Beton; Deutsche Fassung prEN 1992-4:2013

Die Normentwürfe können
kostenfrei nach Registrierung
von jedermann auf
www.entwuere.din.de
eingesehen und kommentiert werden.



Berufsbildung im Baugewerbe – Statistik

Erste statistische Erhebungen der SOKA-BAU zum Stichtag 30. September 2013 belegen den Nachwuchsmangel.

Die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 in den alten Bundesländern (ohne Berlin/West) um 2,4% auf 28.077 verringert und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin/Ost) um 1,3% auf 3.851 erhöht.

Alte Bundesländer

Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr verringerte sich von 7.805 um 241 = 3,1% auf 7.564.

Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 12.280 um 115 = 0,9% auf 12.165 verringert.

Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) erhöhten sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2013 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 165,3 Mio. Euro um 1,8 Mio. Euro = 1,1% auf 167,1 Mio. Euro.

Neue Bundesländer

Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr erhöhte sich von 1.271 um 19 = 1,5% auf 1.290.

Die Zahl der Ausbildungsbetriebe erhöhte sich von 1.467 um 19 = 1,3% auf 1.486.

Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) erhöhten sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2013 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 21,8 Mio. Euro um 0,8 Mio. Euro = 3,7% auf 22,6 Mio. Euro.

Land Berlin

In Berlin verringerte sich die Zahl der registrierten Ausbildungsverhältnisse von 510 um 12 = 2,4% auf 498.

Da in Bayern zu diesem Stichtag noch Nachvermittlungen laufen und nicht alle Ausbildungsverhältnisse an die SOKA-BAU gemeldet sind, haben die Erhebungen zum Stichtag 30. September für das Bundesland Bayern in der Regel keine Aussagekraft. ■



Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2013

Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

In den von den Bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen wurden beim diesjährigen praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Oktober die Landessieger ermittelt.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbs war die Handwerkskammer für Oberfranken. Die Ehrungen fanden am 29.10.2013 statt.

Wir danken allen Wettbewerbsteilnehmern und den Ausbildungsbetrieben für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb.

Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen ihnen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.

Die Landessieger 2013 sind:

Beton- und Stahlbetonbauer

Herr Pascal Gottfried
Angerstraße 7
96179 Rattelsdorf

Ausbildungsbetrieb in der Bauinnung Lichtenfels:

RAAB Baugesellschaft mbH & Co KG
Frankenstraße 7
96250 Ebensfeld

Straßenbauer

Herr Marcel Taudte
Lärchenweg 15
93326 Abensberg

Ausbildungsbetrieb:

Fa. Fabian
Münchner Str. 19
93326 Abensberg

Fliesen,- Platten- und Mosaikleger

Herr Stefan Heimel
Heckenwimm 49
84323 Massing

Ausbildungsbetrieb:

Mathias Schmieder
Sonnberg 2
84568 Pleiskirchen

Stuckateure

Herr Robin Scherer
Freibadstraße 9
91593 Burgbernheim

Ausbildungsbetrieb in der Bauinnung Neustadt/Aisch – Bad Windsheim:

Müller & Scherer und Co. GmbH
Gewerbestraße 9, 91593 Burgbernheim

Maurer

Herr Benjamin Fleischmann
Unterrödel C 3
91161 Hilpoltstein

Ausbildungsbetrieb in der Bauinnung Schwabach-Roth-Hilpoltstein:

Hans Meier Bauunternehmen GmbH
Dieselstraße 9, 91161 Hilpoltstein

Wärme-, Kälte- Schallschutzisolierer

Herr Maximilian Braun
Max-Reger-Straße 1
86199 Augsburg

Ausbildungsbetrieb in der Bauinnung Donau-Ries:

Lang Isoliertechnik GmbH
Unterkreuthweg 7a
86444 Affing

Zimmerer

Herr Christian Dietrich
Dornberg 33
91522 Ansbach

Ausbildungsbetrieb:

Krauss Willi
Altmühlweg 8
91578 Leutershausen

Brunnenbauer

Herr Martin Richter
Kindergartenstraße 3
91635 Windelsbach

Ausbildungsbetrieb in der Bauinnung Rothenburg/Uffenheim:

Keller & Hahn Brunnenbau GmbH
Am Brühl 14, 91610 Insingen

Deutsche Meister am Bau stehen fest! Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks

Der 62. Bundesleistungswettbewerb in den Bauberufen, der vom 9. bis 11. November 2013 in Biberach stattgefunden hat, ist mit der Vergabe der Gold-, Silber- und Bronzemedailles beendet worden. Zum 62. Mal sind die Besten der Besten in sieben Gewerken ausgezeichnet worden. Insgesamt wurden 28 Medaillen vergeben. Bayern erringt je zwei Gold-, zwei Silber- und zwei Bronzemedailles und schneidet damit im Ländervergleich am besten ab.

„Dabei sind alle Gewinner! Diejenigen, die sich dem Wettbewerb gestellt haben, als auch diejenigen, die heute Medaillen gewonnen haben. Der deutsche Bau-Nachwuchs ist bestens ausgebildet und für die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet“, erklärte Klaus-Dieter Fromm, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses im Zentralverband Deutsches Baugewerbe, zum Abschluss der Wettbewerbe.

„Grundlage dafür ist das duale Ausbildungssystem, das am Bau noch durch die Unterweisung in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten ergänzt wird. Insgesamt investiert die Branche ca. 600 Mio.

Euro in die Ausbildung ihrer zukünftigen Facharbeiter. Um dieses System werden wir weltweit beneidet. Und dennoch ist es in Gefahr!“ erläuterte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe, und fügte hinzu: „Wer die Meisterpflicht abschafft, schafft die Grundlage jeglicher Ausbildung ab. Langfristig werden qualifizierte Meister fehlen, die eine praxisorientierte Ausbildung vermitteln können.“

Die Brunnenbauer hatten ihre deutschen Meister bereits eine Woche zuvor in Bad Zwischenahn im Bau-ABC Rostrup ermittelt.

Die Goldmedaille im **Maurerhandwerk** geht an Vitali Kuhn (26) aus Schwarzenbek in Schleswig-Holstein. Zweiter Bundessieger wird Sven Jungmann (19) aus Völklingen im Saarland. Auf den dritten Platz kommt Marcell Pingel (23) aus Rostock (Mecklenburg-Vorpommern).

Im **Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk** geht die Goldmedaille an Florian Meppelink (20) aus Laar in Niedersachsen. Silber erringt der 20-jährige Pascal Gottfried aus Rattelsdorf (Bayern). Bronze geht an Timo Niß (20) aus Hamburg.

Deutscher Meister der **Straßenbauer** ist der 19-jährige Janek Döring aus Harsefeld in Niedersachsen. Silber geht an Philipp Wähner (24) aus Erlau (Sachsen); die Bronzemedaille erringt Alexander Göck (20) aus Maihingen (Bayern).

Eric Brie-Knöpfe (20) aus Löffingen (Baden-Württemberg) erkämpft sich die Goldmedaille im **Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk**. Die Silbermedaille geht an Volker Rosenberg (20) aus Berumbur (Niedersachsen). Bronze erringt Johannes Frei (20) Großkrotzenburg (Hessen).

Deutscher Meister der **Stuckateure** ist der 22-jährige Marc Armbrüster aus Baienfurt (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille geht an Robin Scherer (18) aus Burgbernheim (Bayern). Bronze erringt Alexander Borelbach (21) aus Orsfeld (Rheinland-Pfalz).

Deutscher Meister der **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** ist Maximilian Braun (20) aus Augsburg in Bayern. Die Silbermedaille geht an Nico Adomat (20) aus Hessisch Oldendorf (Niedersachsen). Bronze erkämpft sich Marcel Henning (24) aus Berlin.

NAME UND PLATZIERUNGEN BAYERISCHER TEILNEHMER AM BUNDESLEISTUNGSWETTBEWERB

PLATZ	KATEGORIE	NAME	AUSBILDUNGSBETRIEB
1	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	Maximilian Braun Max-Reger-Straße 1 86199 Augsburg	Lang Isoliertechnik GmbH Bauinnung Lichtenfels
1	Zimmerer	Christian Dietrich Domberg 33 91522 Ansbach	Willi Krauss
2	Stuckateur	Robin Scherer Freibadstraße 9 91593 Burgbernheim	Müller & Scherer und Co. Bauinnung Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
2	Beton- und Stahlbetonbauer	Pascal Gottfried Angerstraße 7 96179 Rattelsdorf	RAAB Baugesellschaft mbH & Co. KG Bauinnung Lichtenfels
3	Brunnenbauer	Martin Richter Kindergartenstraße 3 91635 Windelsbach	Keller & Hahn Brunnenbau GmbH Bauinnung Rothenburg/Uffenheim
3	Straßenbauer	Alexander Göck Birgittenstraße 32 86747 Maihingen	Thannhauser und Ulbricht Bauinnung Donau-Ries
4	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Stefan Heimel Heckenwimm 49 84323 Massing	Mathias Schmieder
6	Maurer	Benjamin Fleischmann Unterrödel C3 91161 Hilpoltstein	Hans Meier Bauunternehmen GmbH Bauinnung Schwabach- Roth-Hilpoltstein



Goldmedaillengewinner Maximilian Braun in Aktion

Christian Dietrich (20) aus Ansbach (Bayern) erringt die Goldmedaille bei den **Zimmerern**. Die Silbermedaille geht an Nick von Allwörden (19) aus Buchholz (Schleswig-Holstein). Bronze bekommt Sebastian Luib (21) aus Bad Saulgau (Baden-Württemberg).

Bundessieger der **Brunnenbauer** wurde Gian Rudolph (21) aus Celle in Niedersachsen. Der zweite Platz ging an den 24-jährigen Christoph Hellstern aus Muggensturm in Baden-Württemberg, Dritter wurde Martin Richter (19) aus dem bayerischen Windelsbach.

Verbundstudium Bauingenieurwesen: Neuer Flyer

Das in Zusammenarbeit zwischen Bayerischem Baugewerbe und den bayerischen Hochschulen neu angebotene Hochschulstudium mit fest integrierten Praxisblöcken für das Fach Bauingenieurwesen heißt nun „Verbundstudium Bauingenieurwesen“. In Abstimmung mit den bayerischen Hochschulen und der SOKA-BAU wurden die Ausbildungszeiten verlängert sowie das Praxissemester in die Ausbildung mit einbezogen. Der Flyer, der der BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 05/2013, beilag, wurde entsprechend überarbeitet.

Das Verbundstudium Bauingenieurwesen kombiniert ein Bauingenieurstudium mit einer baugewerblichen Ausbildung und vermittelt theoretisches und praktisches Wissen. Damit besteht die Möglichkeit, Führungskräftenachwuchs im eigenen Betrieb auszubilden und frühzeitig an sich zu binden. Die umfangreichen praktischen Erfahrungen, die mit einer gewerblichen Ausbildung verbunden sind, können später bei einer Karriere in der Bauwirtschaft für die Betriebe von hohem Nutzen sein. In jedem Fall dürften sie einen Beitrag leisten, die häufig beklagten Gegensätze zwischen Theorie und Praxis zu verringern.

Warum heißt das neue Studienangebot Bauingenieurwesen nun „Verbundstudium Bauingenieurwesen“?

Im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit den bayerischen Hochschulen wurde die Auffassung vertreten, dass es an den Hochschulen zu Verwechslungen unterschiedlicher Studienmodelle kommen

könne. An der Fachhochschule München sei z. B. die Bezeichnung „Duales Studium Bauingenieurwesen“ für ein anderes Studienmodell eingeführt.

Ein weiteres Studienmodell mit einem abweichenden Studienplan sollte deshalb eine andere Bezeichnung bekommen.

Wer kann Bauingenieurstudenten im Verbundstudium ausbilden?

Jeder baugewerbliche Betrieb, der Lehrlinge ausbilden darf, kann auch Bauingenieurstudenten im Verbundstudium ausbilden. Näheres siehe BLICKPUNKT BAU 04/2013, Seite 21.

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

Für das Studium an einer technischen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife Voraussetzung.

Numerus clausus

Darüber hinaus kann je nach Anzahl der Studieninteressierten ein Numerus clausus zur Anwendung kommen. Hierfür gilt das Prinzip, dass wenn die Zahl der Studienbewerber größer ist als die Zahl der Studienplätze, diejenigen Abiturienten bzw. Fachabiturienten mit dem besseren Abiturdurchschnitt zum Zuge kommen. An manchen Hochschulen wird jedoch ein Kontingent für duale Studenten und Studierende im Verbundstudium freigehalten.

Ausbildungsbeginn und Ausbildungsdauer

Das Verbundstudium Bauingenieurwesen dauert 4 ½ Jahre gegenüber einem 3 ½-jährigen Regelstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. einer technischen Hochschule bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Bei der Ausbildung selber handelt es sich um eine verkürzte Ausbildung mit einer Dauer von mindestens

95 Wochen bis zur Gesellenprüfung. Die Ausbildung beginnt in der Regel am 1. September.

Die erste Phase mit einer Dauer von ca. 13 Monaten ist vollständig der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung gewidmet. In der zweiten Phase, die ca. 23 Monate dauert, wird vorrangig das Studium absolviert. Nur in den Semesterferien wird die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung fortgesetzt und endet mit der Abschlussprüfung zum Gesellen. In der 3. Phase nehmen die betrieblichen Anteile wieder zu.

Hierfür steht neben den Semesterferien auch das Praxissemester zur Verfügung. Die Ausbildung endet nach ca. 43 Monaten mit der Abschlussprüfung.

Vergütung

In den Ausbildungszeiten besteht ein Anspruch auf Ausbildungvergütung.

Erstattung von Ausbildungskosten

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungsvergütung von der SOKA-BAU im Rahmen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe erstattet.

Die Erstattungsbeträge entsprechen:

- im 1. Lehrjahr: zehn monatlichen Ausbildungsvergütungen,
- im 2. Lehrjahr: sechs monatlichen Ausbildungsvergütungen,
- im 3. Lehrjahr: einer monatlichen Ausbildungsvergütung,

zzgl. 20% anteilige Sozialaufwendungen.

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag läuft bis zur Abschlussprüfung der baugewerblichen Ausbildung. Will ein Betrieb den Studenten jedoch über das Ende der Lehrzeit hinaus, z.B. zur Anfertigung einer Bachelorarbeit, beschäftigen, bestehen verschiedene Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten:

- als gewerblicher Arbeitnehmer
- als Angestellter oder
- als Praktikant.

Werbung für das duale Studium Bauingenieurwesen

Der neue Flyer für die Werbung um Studieninteressierte für das Verbundstudium Bauingenieurwesen liegt dieser Blickpunkt Bau Ausgabe bei. Weitere Exemplare können bei uns abgerufen werden. Die gewünschte Anzahl können Sie unter kvoch@lbb-bayern.de gegen eine Kostenerstattung bestellen.

Bayerische BauAkademie veröffentlicht Jahresprogramm 2014: 44 neue Fort- und Weiterbildungskurse

Die Bayerische BauAkademie deckt mit ihrem Kursangebot nahezu alle Bedürfnisse des Baugwerbes auch im Jahr 2014 ab. 2014 werden zusätzlich zu dem fast 200 Kurse umfassenden Basisangebot 44 neue Kurse angeboten.

Neue Kurse in der Bayerischen BauAkademie 2014 (Auswahl):

Betontechnologie

- | | |
|---|------|
| • Betonböden im Industriebau | BB65 |
| • Ausführung von Tragwerken aus Beton und Stahlbeton nach neuen Regelwerken | BB72 |
| • Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteiltbauer | BB87 |

Bautechnik Massivbau

- | | |
|--|------|
| • Vorbereitungsseminar zum Werkpolier Lehrgang Hochbau | BM20 |
| • Vom „CAPO“ zum Bauführer | BM35 |
| • Befähigte Person für Fundamente der | BM62 |
| • Laserschutzbeauftragter für Bauunternehmen | BM63 |
| • Baustellenmanagement für Jungunternehmer | BM70 |
| • Bauvertrag richtig lesen, Chancen und Risiken erkennen | BM78 |
| • Baustellensteuerung mit Soll/Ist-Vergleich | BM80 |
| • Dokumentenmanagement und elektronische Projektakte | BM82 |

- | | |
|--|------|
| • Grundlagen „Nachhaltiges Bauen“ für Bauunternehmer | BM87 |
| • Kostenmanagement für Bauleiter | BM88 |
| • Arbeitssicherheit für Führungskräfte | BM96 |

Bautechnik Tiefbau

- | | |
|--|------|
| • Vorbereitungsseminar zum Werkpolierlehrgang Tiefbau | BT20 |
| • Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen | BT60 |
| • Abfall- und Entsorgungsrecht für Bauunternehmen | BT71 |
| • GEO-Kunststoffe im Erd- und Straßenbau | BT73 |
| • Bauteile im Außenbereich – Gabionen, Stützmauern, Stützwinkel und mehr | BT82 |
| • Sonderbauweisen im Pflasterbau | BT83 |
| • Gussasphalt im Bauwesen | BT93 |

Baumaschinentechnik Hochbau

- | | |
|---|------|
| • Turmdrehkranführer für Untendreher, Anfänger und Fortgeschrittene | MH43 |
| | MH44 |
| • Sicherer Umgang mit der Kettensäge | MH92 |
| • Sachkundiger Betonbohren und -sägen | MH94 |

Baumaschinentechnik Tiefbau

- | | |
|---|------|
| • Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen | MT62 |
| • Verbau für Baugruben und Gräben | MT65 |

Estrich und Belag

- | | |
|-------------------------------|------|
| • Vorarbeiter Estrich + Belag | BE11 |
|-------------------------------|------|

Fliesen und Naturstein

- | | |
|---|------|
| • Fortbildung für Ausbilder im Fliesenlegerhandwerk | BF71 |
| • Kompetenzprogramm Badbau | BF81 |

Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

- | | |
|--|------|
| • Blecharbeiten und Dämmung für Isolierer – Intensivtraining | BW33 |
|--|------|

Management/Betriebsführung/Persönlichkeitsentwicklung

- | | |
|--|------|
| • Werbung im Bauhandwerk | SM51 |
| • Erfolgreich anbieten, erfolgreich abschließen und Preise durchsetzen | SM56 |

Baurecht

- | | |
|---|------|
| • Mehr Erfolg bei öffentlichen Bauaufträgen | SR10 |
|---|------|

EDV

- | | |
|--|--------|
| • Webseitengestaltung für Baubetriebe mit JOOMLA | EA32-3 |
| • CAD-Zeichnen mit AutoCAD 2013 für Anfänger | EH51-3 |
| • AutoCAD Architecture 2013 für Anfänger | EH51-4 |

Das Komplettprogramm sowie weitere Informationen zu den Seminaren und Veranstaltung finden Sie im Internetangebot der Bayerischen BauAkademie unter www.baybauakad.de

Oberste Baubehörde führt Check-Karten für Asphalteinbau ein

Die Oberste Baubehörde hat im Oktober 2013 so genannte Check-Karten für den Asphalteinbau eingeführt, mit dem die einzelnen Schritte des Einbauprozesses abgebildet werden.

Die von einer Arbeitsgruppe „Einbauqualität Asphalt“ bei der Obersten Baubehörde erarbeiteten Check-Karten basieren auf den Empfehlungen zur Partnerschaftlichen Bauabwicklung – OBB und wurden zu den folgenden Vorgängen erarbeitet:

- Bauanlaufbesprechung
- Verkehrsbesprechung
- Baueinweisung
- Bauvorbereitung, -fortschreibung
- Fräsen
- Reinigung
- Unterlagen ansprühen
- Transport
- Beschicker
- Einbau (1. Asphalteinbau)
- Einbau (2. Verdichtung)
- Restarbeiten.

Die Check-Karten enthalten die jeweils vorzunehmende Maßnahme der am Bau Beteiligten und die Verweise auf die einschlägigen Quellen/technischen Normen und Merkblätter bzw. sonstigen Dokumente. Ziel der Check-Karten Asphaltein-

bau ist eine Verbesserung der Einbauqualität von Asphalt und die Sensibilisierung von Mitarbeitern der Straßenbauverwaltungen, Baufirmen und Ingenieurbüros zu den einzelnen Abschnitten des Asphalteinbaus.

Die Oberste Baubehörde sieht vor, die Check-Karten bei Änderungen von Regelwerken und Richtlinien entsprechend zu aktualisieren, sowie nach Erfahrungen aus der praktischen Anwendung fortzuschreiben.

Die Check-Karten Asphalteinbau der Obersten Baubehörde und die damit verbundenen Dokumente können auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter dem Suchbegriff „Asphalteinbau“ unter www.stmi.bayern.de eingesehen und herunter geladen werden.



Quelle: fotolia

Kanalbau-Zertifikate im Vergabeverfahren: Gleichwertigkeit von Zertifizierungen

Im Rahmen von Vergabeverfahren für Kanalbaustellen werden von öffentlichen Auftraggebern häufig Güteüberwachungen bzw. Fremdüberwachungen der Auftragnehmer und entsprechende Zertifizierungen derselben verlangt. Die wichtigsten Anbieter sind hierbei die RAL-Gütegemeinschaft Kanalbau, die Zertifizierungen nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 anbietet sowie die Zertifizierung Bau GmbH, die Zertifizierungen „Fremdüberwachung Kanalbau“ anbietet.

In Bayern hatte es einige Vergabeverfahren gegeben, bei denen Unternehmen, die von der Zertifizierung Bau GmbH zertifiziert wurden, im Zuge der Angebotswertung ausgeschlossen wurden. Begründung war stets die angebliche Nicht-Gleichwertigkeit der Zertifizierung mit derjenigen der RAL-Gütegemeinschaft Kanalbau.

Auf eine Beschwerde der Zertifizierung Bau GmbH an die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, hat die Oberste Baubehörde nunmehr in einem Schreiben

vom 28.10.2013 an die Zertifizierung Bau GmbH mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht eine Gleichwertigkeit beider Zertifizierungssysteme bestehe. Zitat: „Mit beiden Zertifikaten wird die Qualität der Firma in einem ausreichenden Maß festgestellt, so dass eine fachlich gute und einwandfreie Leistung zu erwarten ist. Im Sinne eines möglichst weiten Wettbewerbs ist es daher sinnvoll, beide Zertifikate gleich zu behandeln. In die Vergabevorschriften wird daher eine Anweisung aufgenommen, dass beide Zertifikate oder denen entsprechende Nachweise anerkannt werden.“

Das Schreiben der
Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium
des Innern für Bau und Verkehr
vom 28.10.2013
„Kanalbau-Zertifikate
in Vergabeverfahren;
Rechtswidrige Vergabepaxis
im Freistaat Bayern“
kann beim LBB
(Frau Marek, Tel. 089/76 79-131
oder marek@lbb-bayern.de)
angefordert werden.



Einladung zu den Deutschen Pflastertagen 18. – 19. Februar 2014

Die Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes lädt am 18. und 19. Februar 2014 die Fachwelt nach Fulda zu den 4. Deutschen Pflastertagen ein.

Angekündigt ist ein breites Spektrum aktueller Themen aus Praxis und Theorie der Herstellung von Pflasterdecken und Plattenbelägen.

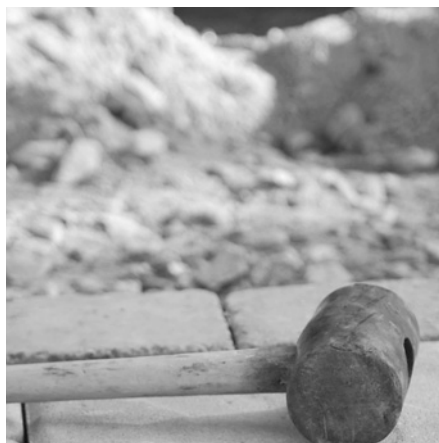
Bei der Konzeption der Veranstaltung wurde besonderer Wert auf die praxisnahe Präsentation der Fachthemen gelegt.

Der fachliche Bogen spannt sich über Produktanforderungen und Regelwerk, Bauweisen, Problematiken, Großformate bis hin zu Produktinnovationen.

Die als Vortrags- und Diskussionsveranstaltung konzipierte Tagung richtet sich an Fachleute der Ausführungspraxis und an fachlich interessierte Vertreter von Kommunen und Ingenieurbüros. Direkt im Anschluss an die Vorträge besteht die Möglichkeit zur Diskussion mit den Referenten. Im Pflasterforum stellen sich die Referenten den Fragen des Auditoriums. Die Tagungsteilnehmer finden vielfältige Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch: Durch mehrere Kommunikationspausen zwischen den Vorträgen, die Abendveranstaltung und die begleitende Fachausstellung.

Den Programmflyer zur Veranstaltung finden Sie auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau.

Die Anmeldung zur Tagung ist bis spätestens 31. Januar 2014 vorzunehmen.



Quelle: fotolia

Weiterbildendes Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ in München

Nach vielen erfolgreichen Veranstaltungen der letzten Jahre wird auch 2014 / 2015 wieder das weiterbildende Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ angeboten, welches Fachleuten des Asphaltstraßenbaus ein vertieftes Wissen in der Asphalttechnologie vermittelt.

Um den immer weiter wachsenden Anforderungen des Straßenbaus, insbesondere des Einbaus von Asphalt und seinen komplexer werdenden Mischguteigenschaften gerecht zu werden, bietet der wir das weiterbildende Studium mit Zertifikat „Asphalttechnik“ an, das wie zuletzt wieder an der Technischen Universität München stattfinden wird. Die überaus positive Resonanz der Teilnehmer zeigt auch, dass mit dieser Weiterbildung der Qualitätsanspruch an die Asphaltoberflächen gehalten und verbessert werden kann.

Allgemeines

Das weiterbildende Studium wird seit 2005 angeboten. Um das Studium möglichst wohnortnah anzubieten, ändert sich alle zwei Jahre der Austragungsort des Studiums. Nachdem es bereits an der TU Braunschweig, an der TU Dresden, an der Ruhr-Universität Bochum und an der TU Darmstadt durchgeführt wurde, findet die Staffel 2014 und 2015 an der TU München statt. Das Studium richtet sich an Ingenieure in Bauverwaltungen, Prüflaboratorien, Bauunternehmungen und Ingenieurbüros sowie an alle, die ein vertieftes Wissen in der Asphalttechnologie erwerben wollen.

Zulassungsvoraussetzungen

- abgeschlossenes Hochschulstudium/ Fachhochschule des Bauingenieurwesens oder
- ein gleichwertiges Ingenieurstudium oder
- ein naturwissenschaftliches Studium mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für Studierende des Bauingenieurwesens und Personen, die eine Studieneignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Den Teilnehmern wird von vielen namhaften Hochschullehrern und Fachleuten aus der Wirtschaft umfangreiches Wissen zur Bemessung, Ausschreibung und Herstellung von Asphaltbefestigungen vermittelt, damit sie auf der Baustelle, bei der Prüfung, bei Beratungs- und Schlichtungsfragen den Baustoff Asphalt richtig beurteilen, einsetzen und behandeln können. Die praxisorientierte Ausbildung wird durch vorlesungsbegleitende Lehrbriefe und Praktika unterstützt.

Ablauf des Studiums

Das Studium umfasst vier Präsenzphasen:

- Phase 1:
Im Februar beginnt das Studium mit einer zehntägigen Vorlesungsphase.
- Phase 2:
Im März und April wird ein zweitägiges Laborpraktikum durchgeführt, um neben dem theoretischen Wissen auch praktische Erfahrungen sammeln zu können. Im Anschluss daran werden bis Dezember von den Teilnehmern 16 Lehrbriefe als Hausarbeiten mit einem Umfang von ca. 120 Stunden sowie eine Seminararbeit eigenständig bearbeitet.
- Phase 3:
Im Januar des folgenden Jahres folgt ein drei- bis viertägiges obligatorisches Vortragsseminar.
- Phase 4:
Im Februar wird das Studium mit den zweitägigen schriftlichen Prüfungen und der eintägigen mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Jeder Teilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Das Studium wird mitgetragen und begleitet durch den Deutschen Asphaltverband e. V., Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V..

Anmeldung/Organisatorisches/ Kosten

Die Staffel 2014/2015 wird durch das Centrum Baustoffe und Materialprüfung der Technischen Universität München organisiert. Um für das weiterbildende Studium zugelassen zu werden, muss der „Antrag auf Zulassung“ ausgefüllt und an die TU München geschickt werden.

Der Antrag wird einer Zulassungskommission zur Prüfung vorgelegt. Die Kosten belaufen sich auf 3000,- € inkl. Seminarunterlagen.

**Weiterführende
Informationen im Internet:**
www.asphaltstudium.de

Fragen zur Anmeldung:
Dr.-Ing. Thomas Wörner
Centrum Baustoffe und
Materialprüfung, TU München,
Baumbachstraße 7
81245 München,
Telefon 089/289.27066
anmeldung@asphaltstudium.de

Asphaltqualität: Einsatz von Thermomulden und Beschickern

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat gegenüber dem ZDB mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 den Einsatz von Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität angekündigt.

Das BMVBS plant für zukünftige Baumaßnahmen den Einsatz von Thermomuldenfahrzeugen und Beschickergeäten unter bestimmten Voraussetzungen zu fordern. In einem aktuellen Schreiben an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes kündigt das BMVBS ein stufenweises Vorgehen bei der Einführung von Thermomulden an. Für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sollen ab der Bausaison 2015 stufenweise zusätzliche Anforderungen an den Transport- und

Einbauprozess gestellt werden. Deshalb sollen ab 2015 für den Transport von Asphaltmischgut thermoisierte Transportmulden (sowohl Bestands- als auch Neufahrzeuge) eingesetzt werden. Die Thermoisolation der Transportmulden soll dabei einen wichtigen Schritt zur Qualitätsverbesserung beim Transport von Asphaltmischgut darstellen, der einen maßgeblichen Einfluss auf die erreichbare Qualität des Straßenoberbaus habe.

Ebenfalls soll für den Einbauprozess ab 2015 der Einsatz von Beschickerfahrzeugen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen werden.

Das BMVBS sieht vor, in der Bausaison 2014 bereits geeignete Einzelmaßnahmen mit den beschriebenen Anforderungen der Stufe 1 der Einsatzankündigung auf Bundesfernstraßen auszuschreiben um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Einsatzankündigung von Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität (Auszug)

(Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Oktober 2013)

Geltungsbereich und Umsetzungszeitpunkte

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden stufenweise als Anforderung in die Vertragsbedingungen für Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen aufgenommen, damit sich die Marktteilnehmer auf die veränderte Nachfrage einstellen können.

Die vertragliche Forderung von thermoisierten Transportfahrzeugen sowie für den Einsatz von Übergabegeräten beginnt ab dem 01.01.2015 (Stufe 1) und soll frühzeitig bei der Vorbereitung und Ausschreibung von Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Vorgesehene Maßnahmen

Einsatzkriterien für den Transport von Asphaltmischgut mit Thermoisierten Fahrzeugen

Für den Transport von Asphaltmischgut für Deck-, Binder- und Tragschichten sind stufenweise thermoisierte Transportfahrzeuge auszuschreiben:

Stufe 1: (von 01.01.2015 – 31.12.2016)

bei einer herzustellenden Asphaltfläche von < 18.000 m² bis > 60.000 m²

Stufe 2: (ab 01.01.2017 – 31.12.2018)

bei einer herzustellenden Asphaltfläche von < 18.000 m²

Stufe 3: (ab 01.01.2019)

für alle herzustellenden Asphaltflächen.

Maßgebend ist die größte Fläche der jeweils einzubauenden Schicht.

Die Anforderungen an Bestands- und Neufahrzeuge, die Temperaturanforderungen vor dem Entladevorgang sowie der Einsatz von Übergabegeräten (von Beschickern) ist ebenfalls in Anlage 1 „Einsatzankündigung von Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität“ zum Rundschreiben vom 18.10.2013 geregelt.

Das Rundschreiben des BMVBS vom 18.10.2013 nebst Anlage 1 „Einsatzankündigung von Maßnahmen zur Steigerung der Asphaltqualität“ kann im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich, Rubrik Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau herunter geladen werden.

Bayerischer Hochbautag 2013

Am 25. Oktober 2013 fand zum zweiten Mal der Bayerische Hochbautag in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt. Ca. 50 Tagungsteilnehmer informierten sich über aktuelle praxisrelevante Entwicklungen für Hochbaubetriebe aus den Themengebieten Marketing, privates Baurecht und Mauerwerkstechnik.



Fachgruppenleiter Adolf Kugelman begrüßt ...



die aufmerksamen Teilnehmer.



Herr Dr. Ronald Rast informiert über die neue Marketinginitiative

Auf dem Bayerischen Hochbautag 2013 wurde auch der Startschuss für die Partnerschaft zwischen der Landesfachgruppe Hoch- und Massivbau im LBB und der Deutschen Gesellschaft für Mauer-

werks- und Wohnungsbau e.V. (DGfM) für die neue bundesweite Initiative „Massiv – mein Haus aus Mauerwerk“ gegeben.

Nähere Informationen
hierzu finden Sie
unter www.lbb-bayern.de
im Mitgliederbereich
unter der Rubrik Bautechnik.



BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

Brunnenbauer- Fachtagung am 28.02.2014 in Bad Dübén bei Leipzig

Die vom Sächsischen Baugewerbeverband e.V. organisierte offene Veranstaltung der sächsischen Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik bietet auch 2014 wieder interessante Themen und eine Fachausstellung.

Auf der Fachtagung stehen die folgenden Themen:

- Ergiebigkeit von Brunnen in Abhängigkeit des Rohrdurchmessers
- Moderne Bohrtechnik und Entwicklungstrends
- Qualitätsmaßstäbe im Brunnenbau – Ergiebigkeit, Laufzeit, Regenerierungs- und Sanierungsmöglichkeiten
- Arbeitssicherheit am Bohrgerät
- Thermischer Bohrlochwiderstand – ein Maß für die Güte von Verpressarbeiten an Erdwärmesonden

- Optimierungs – und Schadensminimierungspotential beim Bau von EWS-Anlagen
- Erdwärmennutzung – individuelle Systemlösungen
- Rechtsfragen bei Bohrarbeiten
- Einsatz von Spülungsadditiven – Optimierung der Bohrkostensenkung
- Probenahme und Untersuchungsmethoden bei der Baugrunderkundung

Mitglieder unserer Landesfachgruppe sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Informationen, Programm und Anmeldungen:

Sächsischer
Baugewerbeverband e.V.
Neuländer Straße 29
01129 Dresden
Telefon 03 51/211 96 - 19
Telefax 03 51/211 96 - 17
info@sbv-sachsen.de
www.sbv-sachsen.de

Aktuelle Lehrgänge des Bau-ABC Rostrup für Brunnenbauer

Das Bau-ABC Rostrup bietet auch 2014 eine Reihe von Fortbildungs-Lehrgängen für Brunnenbauer an.

Diese Veranstaltungen dienen der Qualifikation zum verantwortlichen Fachmann bzw. zum Fachpersonal oder gemäß den neuen DVGW Arbeitsblättern W 120-1 und W 120-2.

Fachseminare:

31.01.2014 –
Unterwasserpumpen in der Wasserförderung – Stand der Technik, Auslegung, Wirtschaftlicher Einsatz, Wartung und Instandsetzung

03.02.2014 –
Arbeitssicherheit am Bohrgerät

24.02.2014 –
Grundwasserhaltungsverfahren im Brunnen- und Spezialtiefbau: Grundwasserabsenkung, -einleitung, -reinigung

18.03.2014 –
Intensivtraining zur Einführung eines BMS (Betrieblichen Managementsystem) in ein Brunnenbau- und Geothermieunternehmen

Aufstiegsfortbildung:

06.01. – 17.01.2014 –
Vorarbeiter Tiefbau – Spezialqualifikation Brunnenbau

06.01. – 17.01.2014 –
Vorarbeiter Tiefbau – Spezialqualifikation Spezialtiefbau

20.01. – 07.03.2014 –
Werkpolier Tiefbau – Spezialqualifikation Brunnenbau

20.01. – 07.03.2014 –
Werkpolier Tiefbau – Spezialqualifikation Spezialtiefbau

20.01. – 16.05.2014 –
Brunnenbauermeister Teil I und II

Fachkräfteschulungen (ehemals Bohrgeräteführer):

17.02. – 07.03.2014 –
Fachkraft „Bohrungen für geothermische

Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeüberträger-Systemen Erdwärmesonden“

03.03. – 21.03.2014 –
Fachkraft nach DIN EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahme und Grundwassermessungen“

Alle weiteren Einzelheiten können Sie den Lehrgangsausschreibungen auf der Homepage der BAU-Akademie-Nord unter der Adresse www.bauakademie-nord.de entnehmen.

Rückfragen und Informationen:

BAU-Akademie-Nord
Virchowstraße 5
26160 Bad Zwischenahn
Telefon 04403 / 9795-15
Telefax 04403 / 9795-815

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Neue Praxisseminare für Betonsteinhandwerker und Betonfertigteilbauer

Die Fachgruppe BFTN bietet in Zusammenarbeit mit der Bayerischen BauAkademie neu entwickelte Praxisseminare für Facharbeiter im Betonsteinhandwerk und für Betonfertigteilbauer an.

1. Kurs:

Herstellung von Betonwerkstein in Theorie und Praxis

- Einführung in den Werkstoff Beton/Beton als Fertigteil
- Rezeptierung/Baustoffkunde/Betongemische
- Schallungsbau in Theorie und Praxis
- Herstellen von Betonwerkstein in der Praxis
- Oberflächenbearbeitung und -behandlung

- Verlegung von Stufen in der Praxis
- Verlegung von Betonwerksteinstufen in der Praxis (Winkelstufen, Setzstufen und Trittstufen)
- Schleifen von Ortsterrazzo

Termin:

03. – 07.02.2014 und 03. – 07.03.2014

Kosten:

Seminarpaket: 500,– € je Kurs

Lernmittel: 100,– € je Kurs

Voraussetzungen:

Erfahrungen in Betonwerkstein- und Fertigteilherstellung

Informationen

und Anmeldungen:

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/9002-0
info@baybauakad.de

2. Kurs:

Betonwerkstein- und Terrazzoarbeiten auf der Baustelle

- Theoretische Grundlagen: Arbeitskunde, Arbeitsschutz, Verlegung auf verschiedenen Untergründen etc.
- Herstellen von Ortsterrazzo

Zielgruppe:

Erfahrene Mitarbeiter sowie Quereinsteiger aus den Bereichen Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein sowie Hochbau bzw. Estrich und Belag, die Betonwerkstein- und Terrazzoarbeiten in ihrem Leistungsbereich haben.



Quelle: fotolia

Baugewerbe kritisiert Deutsche Bahn: Auflagen und Aktionismus gefährden mittelständischen Bahnbau

Die Spitzenverbände der deutschen Bauwirtschaft haben sich mit einem gemeinsamen Positionspapier an das Bundesverkehrsministerium und damit an den Eigentümer der DB AG gewandt, um unverhältnismäßige Härten bei der Nachrüstung von Baumaschinen mit Diesel-Partikelfiltern auf innerstädtischen Baustellen der DB Projektbau GmbH und damit einen Alleingang der Deutschen Bahn zu verhindern.

Der ZDB kritisierte die Pläne der Deutschen Bahn. Die Umweltbelastung, die aus den auf Bau- und Bahnbaustellen im innerstädtischen Bereich eingesetzten Baumaschinen resultiere, sei kaum messbar und liege bei ungefähr einem halben Prozentpunkt. Der Aufwand der Unternehmen, die nun Rußpartikelfilter, die bei einfachen Baugeräten bis zu 15.000 € und bei Gleisbau-Großgeräten bis zu 120.000 € kosten, einbauen müssten, stünden in keinem Verhältnis dazu.

Nach den Vorstellungen der Deutschen Bahn sollen in einem Anfang 2014 in Kraft tretenden Stufenplan bis 2019 auf innerstädtischen Baustellen nur noch Baumaschinen mit einem Diesel-Rußpartikel-Filtersystem eingesetzt werden können. Viele Bahnbau-Spezialgeräte bedürften außerdem der Zulassung des Eisenbahnbundesamtes, so dass außerordentlich zeitaufwändige und teure Zulassungen sowie Abnahmen notwendig würden.

Die DB-Projektbau GmbH hat bislang alle Argumente der Bauwirtschaft und Baumaschinenhersteller ignoriert und sich einseitig den Forderungen der Deutschen Umwelthilfe nach einer maximal möglichen Minimierung von Dieselruß-Emissionen gebeugt. Dabei berücksichtigt die Bahn insbesondere nicht, dass viele Baumaschinen nach der Nachrüstung von Partikelfiltern einen signifikant höheren Kraftstoffverbrauch und somit größere CO₂- und Stickoxyd-Emissionen aufweisen.

Die baugewerblichen Organisationen fordern einen ganzheitlichen und tatsächlich nachhaltigen Umweltschutz, der eine ausgewogene Abwägung aller Schutzziele wie Gesundheitsschutz, Klimaschutz und Ressourcenschonung beinhalten muß. Der ZDB hat die DB AG aufgefordert, auf fragwürdigen Aktionismus zu verzichten.

Das Positionspapier des ZDB an das Bundesverkehrsministerium vom November 2013 kann im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich/Bahnbau herunter geladen werden.



Obermeister Roland Koller, Hiltpoltstein, verstorben

Am 19. Oktober 2013 verstarb der Obermeister der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerinnung Mittelfranken, Herr Fliesenlegermeister Roland Koller.

Im Jahr 2010 trat Herr Roland Koller die Nachfolge von Herrn Fliesenlegermeister Dieter Knörr im Amt des Obermeisters der Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerinnung Mittelfranken an. Herr Roland Koller war im Kreise seiner Kollegen ein wegen seines hohen technischen Sachverstandes anerkannter und aufgrund seines freundlichen Wesens beliebter Kollege. Herr Roland Koller kam bei der Ausübung seines geliebten Hobbys, der Fliegerei, ums Leben.



Die Bayerischen Baugewerbeverbände und die Fachgruppe Fliesen und Naturstein werden Herrn Koller stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Stellvertretender Obermeister Robert Werner, Bayreuth, verstorben

Am 9. Oktober 2013 verstarb der stellvertretende Obermeister der Bau-Innung Region Bayreuth, Herr Dipl.-Ing. (FH) Robert Werner, im Alter von 80 Jahren.

Herr Robert Werner war viele Jahre lang Mitglied des Vorstandes der Bau-Innung Region Bayreuth und seit 2008 1. Stellvertretender Obermeister dieser Innung. Herr Werner hat sich Jahrzehnte lang für das Baugewerbe verdient gemacht. Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben ihn in Anerkennung seiner Verdienste mit dem goldenen Ehrenzeichen des Bayerischen Baugewerbes ausgezeichnet.



Die Bayerischen Baugewerbeverbände werden Herrn Robert Werner stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Baugewerberat Dipl.-Ing. (FH) Erwin Dumerth, Burtenbach, verstorben

Am 25. Oktober 2013 verstarb Herr Baugewerberat Dipl.-Ing. (FH) Erwin Dumerth im Alter von 82 Jahren.

Herr Erwin Dumerth war von 1984 – 1987 stellvertretender Obermeister der Bauinnung Günzburg-Krumbach.

Im Jahre 1987 wurde er zum Obermeister dieser Bauinnung gewählt und hatte dieses Ehrenamt bis zum Jahre 2001 inne. Von 1987 bis 1999 war Herr Erwin Dumerth Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen.

Von 1987 bis 2001 wirkte Herr Erwin Dumerth als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen und des Berufsförderungswerkes unserer Verbände mit.

Im Jahre 1998 wurde Herr Erwin Dumerth für seine Verdienste um das Bayerische Baugewerbe mit der Silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet. 2001 wurde Herr Erwin Dumerth in den Baugewerberat aufgenommen.

Die Bayerischen Baugewerbeverbände werden Herrn Erwin Dumerth stets ein ehrendes Andenken bewahren.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – SEPTEMBER	2012	2013	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	129 803	130 309	0,4
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 695 635	2 748 098	1,9
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	49 691	49 915	0,5
Gewerblicher und industrieller Bau	31 318	31 074	– 0,8
davon: Hochbau	18 792	18 782	– 0,1
Tiefbau	12 526	12 292	– 1,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	29 967	29 271	– 2,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 044	1 948	– 4,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 372	5 315	– 1,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	11 226	11 014	– 1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	11 325	10 994	– 2,9
insgesamt	110 976	110 260	– 0,6
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	4 790 048	4 740 461	– 1,0
Gewerblicher und industrieller Bau	4 179 534	4 161 277	– 0,4
davon: Hochbau	2 853 011	2 944 086	3,2
Tiefbau	1 326 523	1 217 191	– 8,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 308 223	3 369 695	1,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	184 858	187 616	1,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	703 254	740 759	5,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 313 034	1 272 603	– 3,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 107 077	1 168 717	5,6
Baugewerblicher Umsatz	12 277 805	12 271 432	– 0,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU

*Wir wünschen allen Mitgliedern
ein besinnliches Weihnachtsfest und
einen erfolgreichen Start
ins neue Jahr!*

**Die Hauptgeschäftsstelle bleibt in der Zeit vom
23.12.2013 – 01.01.2014 geschlossen.**

Ab 02.01.2014 stehen wir Ihnen wieder
mit unserem Dienstleistungsangebot zur Verfügung.